

Allgemeine Vertragsgrundlagen (AVG)

Sarah Heidelberg

Die nachfolgenden AVG gelten für alle der Diplom-Designerin (FH) Sarah Heidelberg erteilten Aufträge. Sie gelten als vereinbart, wenn ihnen nicht umgehend widersprochen wird.

1. Allgemeines

- Die nachfolgenden AVG gelten ausschliesslich für alle Verträge zwischen der Designerin und dem Auftraggeber. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber eigene AVG, AVB oder AGB verwendet und diese abweichende Bedingungen zu den nachfolgenden AVG enthalten.
- Die hier genannten AVG gelten ebenfalls, wenn die Designerin von entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des Auftraggebers Kenntnis hat und den Auftrag vorbehaltlos ausführt. Abweichende Bedingungen sind nur dann gültig, wenn sich die Designerin ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt.

2. Urheberrecht und Nutzungsrechte

- Jeder der Designerin erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.
- Alle Entwürfe, Illustrationen und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- Die Entwürfe, Illustrationen und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der Designerin weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt die Designerin, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD (aktuelle Fassung) übliche Vergütung als vereinbart.
- Die Designerin überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.
- Die Designerin hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt die Designerin zum Schadenersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadenersatz 100% der vereinbarten bzw. nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD (aktuelle Fassung) üblichen Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt.
- Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluß auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

3. Vergütung

- Entwürfe, Illustrationen und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für Design-Leistungen SDSt/AGD (aktuelle Fassung), sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.
- Die vereinbarte Vergütung gilt im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Auftragsdaten zum Angebotszeitpunkt. Die Vergütung kann aufwandsbezogen oder pauschal festgesetzt werden. Verändern sich Grundlagen, Art oder Umfang des Auftrags im Laufe der Zusammenarbeit, so ist die Designerin berechtigt, die Vergütung auch bei Pauschalangeboten nachträglich anzupassen.
- Das Angebot der Designerin ist freibleibend und, sofern nicht anders vereinbart, 14 Tage nach Abgabe gültig.
- Zur Auftragserfüllung notwendige Fremdleistungen, Auslagen für technische Nebenkosten etc. sind nicht in der Vergütung enthalten und fallen gesondert an. Werden entsprechende Kosten in einer Kalkulation der Designerin berücksichtigt, können diese Kosten erst zu dem Zeitpunkt verbindlich festgestellt werden, wenn der Auftrag für die Fremdleistungen durch den Auftraggeber erteilt wird.
- Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe, Illustrationen und/oder Reinzeichnungen geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzung.
- Werden die Entwürfe oder Illustrationen später, oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen, genutzt, so ist die Designerin berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.
- Die Anfertigung von Entwürfen, Illustrationen und sämtliche sonstigen Tätigkeiten, die die Designerin für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

4. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

- Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Die Designerin behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
- Verzögert sich die Durchführung des Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann die Designerin eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.
- Der Auftraggeber versichert, daß er Inhaber aller Nutzungsrechte an den der Designerin übergebenen Vorlagen ist, insbesondere des Rechtes zur Bearbeitung aller Vorlagen. Der Auftraggeber versichert darüber hinaus, dass die Vorlagen frei von Rechten Dritter sind. Er verpflichtet sich, die Einhaltung der eingeräumten Rechte in den Entwürfen und Illustrationen der Designerin zu überprüfen. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung und Bearbeitung der Vorlagen berechtigt sein oder ihre ordnungsgemäße Verwendung durch die Designerin nicht überprüfen, stellt der Auftraggeber die Designerin von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

5. Eigentumsvorbehalt

- An Entwürfen, Illustrationen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.
- Die Originale sind daher nach einer Frist von einem Monat unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.
- Die Versendung der Arbeiten und von Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.
- Die Designerin ist nicht verpflichtet, Illustrationen, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Daten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat die Designerin dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung der Designerin geändert werden.

6. Fälligkeit der Vergütung, Lieferung und Vertragsauflösung

- Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Die Designerin ist berechtigt, einen Kostenvorschuss zu verlangen. Erstreckt sich ein

Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von der Designerin hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung.

b. Bei Zahlungsverzug kann die Designerin Verzugszinsen verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt.

c. Gerät die Designerin mit ihrer Leistung in Verzug, ist ihr eine ausreichende Nachfrist einzuräumen. Nach deren Ablauf ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ersatz für einen etwaigen Verzugschaden kann nur bis zur Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ohne Auslagen für Nebenkosten) verlangt werden.

d. Geht die Nichteinhaltung einer Lieferfrist auf höhere Gewalt, Feuer, Maschinenbruch, technische Störungen z.B. von Kommunikation, Software oder Computer, schwere Krankheit, unvorhergesehene Hindernisse oder sonstige von der Designerin nicht zu vertretende Umstände zurück, wird die Lieferzeit für die Dauer dieser Ereignisse verlängert. Dies gilt für den Fall, dass sich die Designerin beim Eintritt einer dieser Ereignisse in Lieferverzug befindet. Entsprechende Leistungsverzögerungen werden dem Auftraggeber angezeigt.

e. Werden zugesagte Freigaben, Informationen oder Material vom Auftraggeber nicht zum besprochenen Zeitpunkt erteilt oder zur Verfügung gestellt, können vereinbarte Termine von der Designerin entsprechend nicht mehr gehalten werden und müssen neu vereinbart werden.

f. Bei vorzeitiger Kündigung des Vertrags erhält die Designerin die vereinbarte Vergütung, unter Anrechnung von ersparten Aufwendungen oder durchgeführten Ersatzaufträgen. Bei Kündigung vor Arbeitsbeginn wird der Designerin eine Pauschale von 10% der vereinbarten bzw. üblichen Vergütung gezahlt (gemäß Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD (aktuelle Fassung)). Der Beweis geringerer Leistungen oder höherer Aufwendungen bleibt dem Auftraggeber vorbehalten.

7. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

a. Sofern nicht anders vereinbart, wird in der Entwurfsphase ein Korrekturschritt pro Auftrag eingeräumt, ohne dass dieser als Sonderleistung berechnet wird. Diese Korrektur schließt jedoch grundsätzliche Änderungen an bereits vereinbarten Grundlagen wie Medien, Formaten, Layoutstruktur, Bildaufbau, Art und Umfang der Inhalte etc. aus. Weitere Korrekturschritte sowie neue Entwürfe oder Illustrationen werden nach dem Zeitaufwand entsprechend dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD (aktuelle Fassung) gesondert berechnet.

b. Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Manuskriptstudium oder Drucküberwachung werden, sofern nicht anders vereinbart, nach dem Zeitaufwand entsprechend dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD (aktuelle Fassung) gesondert berechnet.

c. Die Designerin ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Designerin entsprechende Vollmacht zu erteilen.

d. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung der Designerin abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, die Designerin im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

e. Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.

f. Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

8. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

a. Vor Ausführung der Vervielfältigung sind der Designerin Korrekturmuster vorzulegen.

b. Die Produktionsüberwachung durch die Designerin erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist die Designerin berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Sie haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

c. Von allen vervielfältigten Arbeiten überläßt der Auftraggeber der Designerin 5 – 10 einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich. Die Designerin ist berechtigt, diese Muster und alle im Zuge der Auftragserfüllung entstehenden Arbeiten und Zwischenergebnisse zum Zwecke der Eigenwerbung in allen bekannten und zukünftigen Medien zu verwenden und darüberhinaus den Auftraggeber als Kunden zu nennen.

9. Haftung

a. Die Designerin verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihr überlassene Vorlagen, Filme, Displays, Layouts etc. sorgfältig zu behandeln. Sie haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadenersatz ist ausgeschlossen.

b. Die Designerin haftet nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden, Vermögensschäden und entgangenen Gewinn.

c. Die Designerin verpflichtet sich, ihre Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüberhinaus haftet sie für ihre Erfüllungsgehilfen nicht.

d. Sofern die Designerin notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen der Designerin. Die Designerin haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für etwaige Fehler oder Verzögerungen durch Dritte haftet die Designerin nicht.

e. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Designerin auch unaufgefordert auf Umstände hinzuweisen, die für die Erbringung ihrer Lieferungen und Leistungen bedeutungsvoll sein können, und von denen der Auftraggeber erkennen kann, dass sie der Designerin unbekannt sind.

f. Vor Produktionsbeginn, Verwendung oder Veröffentlichung sind die Entwürfe, Illustrationen, Reinzeichnungen, Daten oder sonstigen Vorlagen vom Auftraggeber zu prüfen und freizugeben. Mit der Genehmigung durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die technische, funktionsmäßige und inhaltliche Richtigkeit von Produkt, Text und Bild.

g. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Illustrationen, Reinausführungen und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung der Designerin. Wünscht der Auftraggeber nach der Freigabe zusätzliche Korrekturen ohne erneute Prüfung und Freigabe, werden diese ausschliesslich auf Risiko des Auftraggebers ausgeführt.

h. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von der Designerin oder Dritten gelieferten Zwischenergebnisse, Entwürfe, Illustrationen und Produkte im Zuge der Abstimmungen sowie nach Fertigstellung in jedem Fall zu überprüfen. Der Auftraggeber hat der Designerin mögliche Fehler unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Andernfalls gelten die Ergebnisse als angenommen, und das Risiko von Fehlern bei der Weiterverarbeitung oder Verwendung geht auf den Auftraggeber über.

i. Werden Fehler erst im Fertigungsprozess nach der Freigabe erkennbar, beschränkt sich die Haftung der Designerin auf den Auftragswert der Druckvorlage.

j. Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten sowie ihre rechtliche Unbedenklichkeit haftet die Designerin nicht.

k. Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 5 Werktagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei der Designerin geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.

10. Schlußbestimmungen

a. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Designerin.

b. Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.

c. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.